

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

– Außensportanlagen –

Der Freizeit- und Sportbetrieb ist weiterhin unzulässig. Für die Stadt Bochum gelten ab dem 24.04.2021 die Einschränkungen des § 28b (1) Nr. 6 Infektionsschutzgesetz. Zur Nutzung der dort genannten Ausnahmen verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Die kontaktlose Ausübung von Individualsport auf den Außensportanlagen ist alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes zulässig. Die Ausübung von Mannschaftsportarten ist unzulässig.
- Ebenfalls zulässig ist die kontaktlose Ausübung von Individualsport im Freien von Gruppen von höchstens **fünf Kindern** bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zuzüglich bis zu zwei Anleitungspersonen.

Anleitungspersonen müssen dem Referat für Sport und Bewegung per E-Mail (FFink@bochum.de) einen jeweils tagesaktuell negativ bestätigten Coronaschnelltest (PoC-Antigen-Test) eines anerkannten Testzentrums oder von niedergelassenen Ärzten*innen vorab zusenden und diesen bei Inanspruchnahme des Sportangebots mitführen (Übersicht Bochumer Teststellen unter www.bochum.de/Corona). Es erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Testvornahme darf bei der Sportausübung höchstens 24 Stunden zurückliegen.

- Zwischen verschiedenen Einzelpersonen oder Personengruppen (mit mehreren bzw. mit Personen des eigenen Hausstandes), die gleichzeitig Sport auf der Anlage treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die Personengruppen gelten für den gesamten Tag und dürfen währenddessen nicht verändert werden.
- Zutritt zur Außensportanlage haben nur aktiv Sporttreibende. Begleitpersonen sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- Auf den städtischen Sportplatzanlagen gilt, außer während der Sportausübung, eine generelle Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sowie weiterer Gemeinschaftsräume ist untersagt.
- Für den Fall der späteren Feststellung einer Corona-Infektion ist die einfache Rückverfolgbarkeit der jeweils gleichzeitig auf der Sportanlage Anwesenden sicherzustellen.
- Die Außensportanlagen werden den Vereinen zur Nutzung im Freizeit- und Individualsport im Rahmen der oben genannten Ausnahmen zur Verfügung gestellt. Der Platz ist frühestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und spätestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen.

Stand: 23. April 2021

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Vereine sind für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW, im Infektionsschutzgesetz und der oben genannten Regelungen verantwortlich. Diese stellen den einzuhaltenden Mindeststandard dar. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben durch das Referat für Sport und Bewegung. Bei der Feststellung von Verstößen droht die sofortige Sperrung der betroffenen Außensportanlage. Die Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen sowie des Verhaltens der Sporttreibenden auf den Außensportanlagen und kann auf Anweisung des Krisenstabes der Stadt Bochum widerrufen werden.

Die Vereine haben eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Regelungen (siehe unten „Kontaktdaten Verantwortliche/r“) zu benennen.

Die Kenntnisnahme der oben genannten Regelungen wird hiermit bestätigt.

Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r

Kontaktdaten Verantwortliche/r

Verein:

Vor- und Nachname:

Telefonnummer:

E-Mail:

Den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck schicken Sie bitte zurück:

- Per Fax an die 0234 / 910 1842
- Per E-Mail an Amt52@bochum.de
- Per Post an Stadt Bochum – Referat für Sport und Bewegung –
Westhoffstraße 17
44791 Bochum